



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12.11.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Brilon, Blatt 226,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 612, Hof- und Gebäudefläche, Am Etzelsberg 38, Größe: 1.808 m²

Grundbuch von Brilon, Blatt 226,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 749, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.568 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich bei dem Grundstück lfd. Nr. 1 um mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus und Garage bebauten Grundstück. Voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr: 1964.

Die Wertermittlung des Hauses erfolgte lediglich aufgrund der äußeren Inaugenscheinnahme. Es ist davon auszugehen, dass im Inneren ein erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf besteht.

Bei dem Garten / Grünland handelt es sich um Bauerwartungsland (1.208 m²).

Lt. Gutachten handelt es sich bei dem Grundstück lfd. Nr. 2 um Bauland mit einer Größe von 890 m² und Bauerwartungsland mit einer Größe von 1.678 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

660.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Brilon Blatt 226, lfd. Nr. 1 300.000,00 €
- Gemarkung Brilon Blatt 226, lfd. Nr. 2 360.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.